

# RS Vwgh 1998/7/21 98/14/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §212a Abs5;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/20 94/13/0266 1

### Stammrechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, die Aussetzung der Einhebung gemäß 212a BAO wegen Erhebung einer Bescheidbeschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über den Zeitpunkt der Erlassung der jeweiligen, das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung hinaus auszudehnen (Hinweis E 30.6.1994, 94/15/0056).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998140101.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)